

10.

Vertrag,
nach welchem
verschiedene Familien
der Geschäftstadt Lauban
ihre
fünftig versterbende
Anverwandten
betrauern.



Lauban,
Gedruckt mit Scharfschen Schriften.

101102

101102

101102

101102

101102

101102

101102

101102



101102



Nach dem Vorgange einiger andern Orte machen sich die am Ende dieses Genannten durch ihres Namens Unterschrift verbündlich, ihre Anverwandten einfach und ohne allen sonst üblich gewesenen Kosten- aufwand zu betrauen.

Da der von einer Gesellschaft in Eilenburg im Jahre 1790 geschlossene Trauer- verein ihren diesfalligen eigenen Gesinnungen und Grundsäzen völlig entspricht, so machen sie denselben, jedoch mit Beifügung einiger, größtentheils auf die Localumstände hiesigen Ortes sich beziehender Zusätze, wörtlich zu dem ihrigen.

Sie sind demnach völlig unter sich einig, und versprechen sich auf das feierlichste und verbündlichste

I.

die in den wegen Einschränkung der Trauer in hiesiges Marggraftum pu- blicirten höchsten Landesherrlichen Mandaten von 1739 und 1750 nachge- lassene Kleidertrauer gänzlich aufhören zu lassen, und dagegen ihre Anver- wandten in Zukunft also zu betrauen;

2.

Die Mannspersonen tragen zur Trauer blos ein schwarzes Taffet-Band mit einer Schleife um den linken Arm, gleich über dem Aufschlage des Armeis, sonst aber weder schwarze Knöpfe, noch dergleichen Weste; die Frauenzim- mer

* 2

mer aber ein schwarzes Taffet-Band auf der Haube oder sonstigen Kopfpuze, oder eine Schleife von dergleichen Bande auf der Brust, und darf die übrige Auszierung keinesweges aus Krepp, Trauerflor, besonders geschnittenen Trauerhauben, und dergleichen, sondern aus weissen Spitzen oder ordinaires Flore, nach Beschaffenheit des Standes eines jeden, bestehen.

Dass alle Haustrauer wegfallt, und dem Gesinde wegen der ohnedies schon Landesherrlich verbotenen Trauer, auch kein Surrogat an Gelde geben werden kann, versteht sich von sich selbst.

3.

Diese Stücke werden nach dem Grade der Verwandtschaft oder Schwägerschaft so lange getragen, als die Trauerzeit in vorgedachtem höchsten Mandate vorgeschrieben ist.

Und wie alle Thürfürstliche Officianten, Gelehrten, und sonst jedermann hiesigen Ortes, daferne er nur bürgerliche Nahrung treibet, diesem Vertrage betreten kann: so wird hauptsächlich der letztern wegen, unten sub 3. ein Extrat aus dem Landesherrlichen Trauer-Mandate von 1750, in Ansehung der Zeit, wie lange diese verabredete Trauer dauern darf, beigefüget.

4.

Dem Gebrauche des schwarzen Siegellacks und geränderten Pappieres wird gänzlich, auch sogar und vorzüglich bey Briefen, welche die erste Nachricht von einem Todesfalle enthalten, entsagt.

5.

Die von der Willkür eines Particulier nicht abhangende Land-Trauer, insgleichen die collegialische Ehrentrauer, wird, in sofern ein Theilhaber des Vertrags, vermöge seines Amtes oder Charakters darzu verbunden ist, natürlicher Weise ausgenommen.

6.

Weil es hiesigen Orts der Gebrauch ist, den entseelten Leichnam zu seinem Grabe in öffentlicher Proceßion zu begleiten, und stille Begräbnisse, der Regel nach, an hiesigem Orte gar nicht statt haben, es auch überhaupt die Absicht der Gesellschaft nicht ist, einem feyerlichen mit Erbauung verbundenen Gebrauche etwas von seiner ernsthaften Würde zu entziehen, noch weniger der Geistlichkeit, Schule und Kirche, ihre davon abhangenden, Vocationsmäßigen, ohnedies sehr niedrigen Stolgebühren, und sonstigen wohlhergebrachten Einkünfte zu verkürzen,

zen, oder einen auffallenden Abstich der Kleider derer, die ihren Todten trauernd begleiten, hierbei zu verursachen, so bleibt es allen in diesem Falle sich befindenden Interessenten der Gesellschaft nicht nur frey, sondern sie bleiben nach, wie vor, verbunden, ihre Todten so feierlich, als ihre Umstände und übrigen bürgerlichen Verhältnisse es verstatten, wie bisher, nach Vorschrift der hiesigen Begräbnis-glocknerverordnung, und sonstigen Observanz, oder dießfalligen künftigen magistratualischen Verordnungen, zu beerdigen und zu Grabe zu begleiten, auch in solcher öffentlichen Begleitung, jedoch nur an diesem Tage, schwarz zu erscheinen, jedoch denen Mannspersonen keinesweges in einem Kleide mit Klappen, Flor auf dem Huth, ungepuderten Haar oder Perücken, und angelaufenen Schnallen, so wie dem Frauenzimmer auf keinen Fall, in denen sonst gewöhnlichen Florkappen, Krepp, sonst üblich gewesenen besondern Trauerhauben, und besonders geformten Tuchkleidern, Trauerschleppen und Flor-Stahl, oder wie man sonst bisher tief zu trauern pflegte, sondern nur in der feierlichen ehrwürdigen Kleidung, in welcher sie zu communiciren pflegen, es sey diese Kleidung von Seide, Tuch, oder einem andern schwarzen Zeuge.

7.

Da auch wohl ein Erblässer jemanden zum Erben einsetzen, ein Legat, Fideicommiss, oder sonstiges Vermächtniß, es habe Namen, wie es wolle, unter der ausdrücklichen Bedingung stiftet würde, daß sein Erbnehmer ihn nach der bisher üblichen Art betrauern sollte, so bleibt es jedem in diesem Falle sich befindenden Mitgliede der Gesellschaft frey, den Verstorbenen nach der alten Sitte zu betrauern. Jedoch ist es natürlich, daß in diesem Falle der Erbnehmer erst von dem Tage der Testamentsentsiegelung an nach der alten Art trauern kann, vom Tode des Erblässers aber an, bis zum Tage der Testamentseröffnung, trauert er nach der frey gewählten Vorschrift der Gesellschaft. Jedoch wohlverstanden, daß beyde Arten der Trauer zusammen, nicht über die Zeit hinaus dauern, welche das Landesherrliche Mandat von 1750 vorschreibt; noch weniger kann ein Mitglied der Gesellschaft seinem Erben oder Legatario die Beobachtung der, in dem Landesherrlichen Mandate von 1750 nachgelassene Art der Trauer zur Bedingung machen.

8.

Da auch wohl Fälle eintreten möchten, welche die Gesellschaft entweder ganz nicht vorher sah, oder nicht genau genug bestimmte, so bleibt es in solchen Fällen jedem Interessenten frey, sich nach eignem Gutdünken zu verhalten, jedoch verspricht er hierdurch, es sogleich nachher dem von der Gesellschaft erwählten Secretair zu melden, damit durch Uebereinkunft der Gesellschaft auch in solchen Fällen für die Zukunft entschieden werden möge.

* 3

9. Ein

Ein jedes Mitglied der Gesellschaft macht sich anheischig, sobald es den Vergleich unterzeichnet hat, seinen Beytritt zur Gesellschaft und die bey derselben festgesetzten Puncte allen seinen, wenigstens nächsten Anverwandten, bekannt zu machen, und sie zum Beytritt einzuladen, damit nicht etwann sonst die Unterlassung der zuvor üblich gewesenen Trauer von den Anverwandten als eine ihnen oder ihren Todten angethanen öffentliche Beschimpfung angesehen werde, und damit auch dadurch die Gesellschaft immer mehr Gelegenheit, sich auszubreiten, bekomme.

10.

Die Unterzeichnung eines Mitglieds macht ihn nicht nur für seine Person, sondern auch für seine Frau und Kinder verbündlich, jedoch bey den letztern nur für die, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen.

11.

Die Verbündlichkeit fängt mit dem Tage der Unterzeichnung an, daher auch jedes Mitglied nicht nur seinen Namen, Charakter und Wohnort, sondern auch Tag, Monat und Jahr der Unterzeichnung mit beizufügen verbunden ist.

12.

Alle Mitglieder, welche diesen vorstehenden Puncten ihre Namen unterzeichnen, versichern hierdurch bey Verpfändung ihrer Ehre und Rechtschaffenheit, daß sie die unterzeichneten Puncte in jedem sich ereignenden Falle pünctlich beobachten wollen.

13.

Ueberdies erklären sich sämtliche Mitglieder für sich und ihre Familien, daß, daferne sie oder ihre Ehegattinnen, oder ihre annoch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, diesem Traueraufhebungsvergleiche durch Anlegung sonst gewöhnlich gewesener Traueraufkleidung zu wider handeln würden, sie in diesem Falle Zehn Thaler Strafe erlegen wollen, welche Zehn Thaler nachher entweder in des Orts Allmosen-Casse abgegeben werden, oder durch den erwählten Secretair selbst unter die Armen des Orts vertheilet werden sollen.

Zauban, den zoten April, 1792.

Ex-

D.
Extract

des

Landesherrlichen Trauer-Mandats

von 1750.



SSJRI, Friedrich August 2c.

Chur-Fürst 2c.

2c.

Wie Wir nun daher dem Aufwand bey Trauer-Fällen, vor das künftige nicht allein, nach dem Umstand der Zeit, sondern auch hauptsächlich in der Art derer Trauer-Trachten und anderer äusserlichen Kennzeichen, annoch engere Schranken zu bestimmen, vor nöthig befinden; Also setzen, wollen, und verordnen Wir, daß

I.

Ueber Eltern, Groß-Eltern, und Schwieger-Eltern, von denen Kinder, worunter auch diejenigen, welche an Kindes statt angenommen sind, zu verstehen, ingleichen über einen Ehemann, oder Eheweib längstens Sechs Monath, oder Vier und Zwanzig Wochen, und über das Absterben derer Stief-Eltern, höchstens nur Drey Monath, oder Zwölf Wochen getrauert.

2.

Von denen Eltern über ihre Kinder und Enkeln, auch liberos adoptivos, die unter Zwen Jahren, gar nicht, über die, so unter Neun Jahren, nur auf Vierzehn Tage, über Kinder, welche zwischen dem Neunten und Fünf-

Funfzehn Jahren ihres Alters sterben, auf Drey Wochen, und wenn sie über Funfzehn Jahre alt, auf Sechs Wochen, über die Stiefkinder aber, wenn der eine Ehegatte, dessen leibliche Kinder sie gewesen, bereits verstorben, nach nur gedachten Unterschied des Alters, nur respective auf Acht Tage, Vierzehn Tage und Drey Wochen, die Trauer angelegt werden soll. Und wie hiernächst

3. Hochzeitstag und

Wenn Brüder und Schwestern, sie seyn vollbürtig oder nicht, wie auch Schwäger und Schwägerinnen in ersten Grad verstorben, eben dasjenige, was in vorstehenden hpho: derer Descendenten halber, respectu des Alters derer Verstorbenen, verordnet, bey der Trauer zu beobachten, nicht minder über Bruders- oder Schwestern-Kinder, nach oberwähnter differenter Beschaffenheit derer Jahre, nicht länger, als Acht Tage, Vierzehn Tage, oder Drey Wochen zu trauen ist; Also soll auch

4. Hochzeitstag

Ueber derer Eltern und Groß-Eltern Geschwister, nur Sechs Wochen lang, über Geschwister-Kinder, des ersten Grads untereinander, wann sie das Funfzehnende Jahr ihres Alters erreicht, nur Drey Wochen, und über Geschwister-Kinder des andern Grads untereinander, jedoch ebenfalls anderer-gestalt nicht, als wenn der verstorbene Vetter, oder Mühme Funfzehn Jahre alt gewesen, blos Vierzehn Tage Trauer zu tragen erlaubet seyn.

5.

Verbleibet zwar demjenigen, so von einem Fremden zum Universal-Erben eingesetzt wird, um selbigen Acht Wochen zu trauen, nachgelassen, wann aber einer nur ein Legatum bekommt, oder, wenn ein remotior ab intestato succedit, darf die Trauer höchstens nur Vier Wochen währen ic.

-isgabe zuordnbar sind, dass es sich um einen jungen Mann handelt, der von seiner Mutter aus einer anderen Familie stammt und später mit einer anderen Frau verheiratet ist. Er ist der Sohn eines anderen Mannes, der wiederum aus einer anderen Familie stammt. Der Name des jungen Mannes ist nicht bekannt.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1005337 9